

SCHULDVERSCHREIBUNG

über

EUR 5.000.000

6-Monats-EURIBOR + 4,50% p.a.

Variabel Verzinsliche Nachrangige Schuldverschreibung aus 2016

fällig am 31. Mai 2026

emittiert durch die

ProCredit Holding AG & Co. KGaA,
Rohmerplatz 33-37,
Frankfurt am Main, Deutschland
(die „Emittentin“)

§ 1
(Nennbetrag, Form, Definitionen)

(1) *Nennbetrag.* Die Schuldverschreibung der ProCredit Holding AG & Co. KGaA (die "**Emittentin**") wird in Euro ("**EUR**") im Nennbetrag von EUR 5.000.000 begeben (die "**Schuldverschreibungen**").

(2) *Bestimmte Definitionen.* Es gilt Folgendes:

"**Gläubiger**" bezeichnet die [REDACTED]

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem für den Zahlungsverkehr betriebsbereit ist.

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) oder jede andere zuständige Behörde, welche die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse übernommen hat.

"**Eigenkapitalvorschriften**" bezeichnet zu jedem Zeitpunkt die in der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden und auf die Emittentin anwendbaren Regelungen, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis, welche Organisationen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jede andere zuständige Behörde anwenden.

§ 2
(Status, Negativverpflichtung)

(1) *Status.* Die Schuldverschreibung soll nach Maßgabe der anwendbaren Eigenkapitalvorschriften bankenaufsichtsrechtliches Eigenkapital in der Form von Ergänzungskapital (Tier 2) darstellen („**Ergänzungskapital**“). Dementsprechend sind die sich aus der Schuldverschreibung ergebenden Verpflichtungen unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die sämtlichen gegenwärtigen und künftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Range nachgehen. Alle Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und auf Rückzahlung des Kapitals sowie sämtliche anderen Ansprüche aus der Schuldverschreibung (die „**Zahlungsansprüche**“) gehen im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin den Forderungen aller anderen Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach und werden in diesem Fall erst nach Befriedigung aller gegen die Emittentin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Zahlungsansprüche sind im Verhältnis zu allen gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen der Gläubiger anderer nachrangiger Verbindlichkeiten der Emittentin mindestens gleichrangig, gehen jedoch solchen gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen der Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten der Emittentin im Range vor, deren Bedingungen ausdrücklich eine Nachrangigkeit im Verhältnis zu den Verbindlichkeiten aus der Schuldverschreibung vorsehen.

(2) *Aufsichtsrechtliche Beschränkungen.* Der Gläubiger darf seine Ansprüche aus der Schuldverschreibung nicht gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Keinerlei Sicherheiten werden von der Emittentin oder einer anderen Person zu irgendeinem Zeitpunkt zur Besicherung der Rechte des Gläubigers aus der Schuldverschreibung gestellt, und alle Sicherheiten, die ungeachtet des Vorstehenden durch die Emittentin oder einem Dritten gegebenenfalls in der Vergangenheit gestellt wurden oder künftig gestellt werden, dienen nicht der Besicherung der Verbindlichkeiten aus der Schuldverschreibung.

§ 3
(Verzinsung)

(1) *Zinsperioden.* Die Schuldverschreibung wird bezogen auf ihren Nennbetrag vom 31. Mai 2016 (der „**Ausgabetag**“) (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) (diese Periode die „**Erste Zinszahlungsperiode**“) und im Anschluß an den Ersten Zinszahlungstag von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode, einschließlich der Ersten Zinszahlungsperiode, eine „**Zinsperiode**“) verzinst. Jede Zinsperiode, die über den jeweiligen Fälligkeitstag hinausgehen würde, soll jedoch am jeweiligen Fälligkeitstag enden.

(2) *Zinszahlungstage.* Die Zinsen für jede Zinsperiode sind jeweils nachträglich am 30. November und am 31. Mai eines jeden Jahres sowie am Fälligkeitstag und im Falle eines Verzugs hinsichtlich

fälliger Kapitalzahlungen, spätestens am Tag der Kapitalzahlung (jeder dieser Tage, einschließlich des Ersten Zinszahlungstages, ein "**Zinszahlungstag**") zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 30. November 2016 („**Erster Zinszahlungstag**“).

(3) *Zinssatz*. Während jeder Zinsperiode wird die Schuldverschreibung bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem EURIBOR plus 4,5% p.a. verzinst ("**Zinssatz**").

"**EURIBOR**" ist der als per annum-Zinssatz angegebene Durchschnittszinssatz, der auf der Grundlage von Quotierungen führender Banken am Europäischen Interbankenmarkt für Einlagen in EURO für einen Zeitraum von sechs Monaten ermittelt wird und der zwei Bankarbeitstage vor Beginn einer jeden Zinsperiode gegen 11 Uhr Brüsseler Zeit auf der Reuters Seite EURIBOR01 oder einer entsprechenden Nachfolgesite veröffentlicht wird, wobei für den Fall, dass der EURIBOR unter Null fällt, für die Berechnung der Zinsen der Wert Null herangezogen wird.

(4) *Ende der Verzinsung*. Der Zinslauf der Schuldverschreibung endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht. Im Falle eines Verzugs hinsichtlich fälliger Kapitalzahlungen endet der Zinslauf mit dem Tag der Zahlung.

(5) *Zinsbetrag*. Der Gläubiger wird an oder so bald wie möglich nach dem Tag, an dem der Zinssatz bestimmt wird, die Zinsen errechnen (der "**Zinsbetrag**"), die unter der Schuldverschreibung für die jeweilige Zinsperiode gezahlt werden müssen. Sämtliche Zinsbeträge werden auf der Grundlage des Zinssatzes und des Zinstagequotienten berechnet und auf den nächsten Euro gerundet. Der Gläubiger wird der Emittentin den Zinssatz und den Zinsbetrag nach seiner Berechnung unverzüglich mitteilen.

"**Zinstagequotient**" bedeutet für die Berechnung der Zinsbeträge für jede Zinsperiode ("**Zinsberechnungszeitraum**") die tatsächliche Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 365) (Actual/Actual (ICMA)).

(6) *Verzugszinsen*. Werden auf die Schuldverschreibung zahlbare Beträge bei Fälligkeit nicht gezahlt, tritt unabhängig von einer Mahnung Verzug ein. Im Falle eines Verzugs hinsichtlich fälliger Kapitalzahlungen ist der entsprechende Betrag ab dem Fälligkeitszeitpunkt (einschließlich) bis zum Tag der Zahlung (ausschließlich) mit einem Verzugszinssatz in einer Höhe, die 2% p.a. über dem jeweils anwendbaren Zinssatz liegt, zu verzinsen.

§ 4

(Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung)

(1) *Rückzahlung bei Fälligkeit*. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt und entwertet, wird die Schuldverschreibung am 31. Mai 2026 (der "**Fälligkeitstag**") zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aufgrund eines Kapitalausschlussereignisses*. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt unmittelbar vor der nachstehend genannten Mitteilung ein Kapitalausschlussereignis eingetreten ist und anhält, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen und entsprechender Mitteilung gemäß nachstehendem § 8 (die widerrufen werden kann) insgesamt, nicht jedoch nur teilweise, vor dem jeweiligen Rückzahlungsdatum zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum Relevanten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Eine solche Rückzahlung unterliegt folgenden Voraussetzungen:

- (a) die Zuständige Aufsichtsbehörde geht davon aus, dass dieses Kapitalausschlussereignis hinreichend sicher ist, und die Emittentin hat zur Zufriedenheit der Zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen, dass dieses Kapitalausschlussereignis zum Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibung vernünftigerweise nicht absehbar war, oder die Emittentin erfüllt in anderer Weise zur Zufriedenheit der Zuständigen Aufsichtsbehörde die für eine Rückzahlung aufgrund eines Kapitalausschlusses im Rahmen der Eigenkapitalvorschriften geltenden Anforderungen, und
- (b) die Zuständige Aufsichtsbehörde hat ihre vorherige Zustimmung zu dieser Rückzahlung erteilt.

Ein "**Kapitalausschlussereignis**" gilt als eingetreten, wenn die Schuldverschreibung aufgrund einer Änderung, Ergänzung oder Modifizierung der zum Ausgabetag gültigen Eigenkapitalvorschriften vollständig vom Tier-2-Kapital (gemäß Definition in den Eigenkapitalvorschriften) der regulatorischen Finanzholdinggruppe (nach Maßgabe der anwendbaren Eigenkapitalvorschriften), der die Emittentin

angehört, ausgeschlossen wird.

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibung kann insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Ausgabetag wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 6 definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf nur erfolgen, wenn die Emittentin zur Zufriedenheit der Zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen hat, dass die Änderung in der Besteuerung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibung vernünftigerweise nicht absehbar war, oder wenn sie in anderer Weise zur Zufriedenheit der Zuständigen Aufsichtsbehörde den steuerlichen Anforderungen im Rahmen der anwendbaren Eigenkapitalvorschriften entspricht und wenn die Zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung zu dieser Rückzahlung erteilt hat.

Eine solche Kündigung darf zudem nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibung dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" bezeichnet den Nennbetrag.

(4) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Die Emittentin ist berechtigt, die gesamte Schuldverschreibung (und nicht nur einen Teil davon) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen vorzeitig zum 31. Mai 2021 und danach zu jedem Zinszahlungstag (jeweils der **"Relevante Rückzahlungstag"**) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum Relevanten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Jede solche vorzeitige Rückzahlung steht unter der Bedingung, dass die Zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung zu dieser Rückzahlung erteilt hat. Die Benachrichtigung über eine vorzeitige Rückzahlung erfolgt schriftlich gegenüber dem Gläubiger. Sie ist unwiderruflich und muss den Rückzahlungstermin angeben.

§ 5 **(Zahlungen)**

(1) *Zahlungsweise.* Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in Euro auf das folgende Konto des Gläubigers zu zahlen:

_____ unter Angabe des Verwendungszwecks: ProCredit Holding AG & Co. KGaA, _____

(2) *Zahltag.* Falls ein Fälligkeitstag für eine Zahlung von Kapital und/oder Zinsen ein Tag ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Verzögerung zu verlangen.

§ 6 **(Steuern)**

Alle Zahlungen der Emittentin unter dieser Schuldverschreibung werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art gezahlt, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland (die **"Relevante Steuerjurisdiktion"**) oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung eines Bundeslandes, einer Gemeinde, oder einer anderen Gebietskörperschaft oder einer zur Steuererhebung ermächtigten Behörde darin erhoben oder

eingezogen werden (nachstehend zusammen "**Quellensteuern**" genannt), es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem letzteren Fall wird die Emittentin jene zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit der dem Gläubiger nach diesem Abzug oder Einbehalt zufließende Nettobetrag jeweils den Beträgen an Kapital und Zinsen entspricht, die dem Gläubiger zustehen würde, wenn ein solcher Abzug oder Einbehalt nicht erforderlich wäre. Die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlicher Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Relevanten Steuerjurisdiktion zu zahlen sind; und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibung aus Quellen in der Relevanten Steuerjurisdiktion stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Relevante Steuerjurisdiktion oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (e) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 8 wirksam wird; oder
- (f) durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
- (g) abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibung nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibung ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibung gewesen wäre.

Zur Klarstellung: Die seit dem 1. Januar 1993 in der Bundesrepublik Deutschland geltende Zinsabschlagsteuer (seit dem 1. Januar 2009: Kapitalertragsteuer) und der seit dem 1. Januar 1995 darauf erhobene Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die Zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

§ 7

(Kündigungsgründe)

(1) *Kündigungsgründe.* Der Gläubiger ist berechtigt, die Schuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich (etwaiger) bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls von zuständigen Gerichten in Deutschland ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung gemäß Absatz (1), einschließlich einer Benachrichtigung hinsichtlich der Kündigung, erfolgt schriftlich gegenüber der Emittentin.

§ 8

(Bekanntmachungen)

(1) *Mitteilungen an den Gläubiger.* Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibung betreffenden Mitteilungen an die folgende Adresse des Gläubigers übermitteln:



[REDACTED]

(2) *Mitteilungen an die Emittentin.* Der Gläubiger wird alle die Schuldverschreibung betreffenden Mitteilungen an die folgende Adresse der Emittentin übermitteln:

ProCredit Holding AG & Co. KGaA
z. Hd. Management
Rohmerplatz 33-37
60486 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland
Faxnummer: +49 69 951437 168

§ 9
(Abtretungen)

(1) *Abtretung.* Der Gläubiger ist berechtigt, seine Forderungen aus dieser Schuldverschreibung insgesamt abzutreten oder zu verpfänden, soweit dies für die Emittenten keine zusätzlichen Kosten verursacht.

(2) *Keine Übertragung von Rechten.* Die Emittentin ist nicht berechtigt, Rechte aus dieser Schuldverschreibung auf Dritte zu übertragen.

§ 10
(Schlussbestimmungen)

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibung sowie die Rechte und Pflichten des Gläubigers und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtsstand.* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung ist Frankfurt am Main, Deutschland. Der Gläubiger kann seine Ansprüche jedoch auch vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

Frankfurt am Main, den 31. Mai 2016

 **ProCredit**
HOLDING
Rohmerplatz 33-37, 60486 Frankfurt / Germany
Tel. +4969951437-0 Fax +4969951437-168



Dr. Gabriel Schor
Manager